

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Band: 43 (1946)

Heft: 8

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen und H. Sch. vorgeannt zu einem jeweils vorausbezahlbaren monatlichen Verwandtenbeitrag von Fr. 10.— an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für seine Schwester Frau M. verurteilt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 12. Juli 1946.)

D. Verschiedenes

Aus einem Schreiben des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. Juni 1946 betreffend Schadenersatzanspruch gegen den Staat in einem interkantonalen Armenfall, an Fürsprech S., zuhanden der Einwohnergemeinde Sch.:

I.

Sie verlangen, daß der Staat (die Armendirektion) bei den basellandschaftlichen Behörden das Begehren stelle, diese sollen der Gemeinde Sch. die Unterstützungen im Betrage von Fr. 1283.80 vergüten, welche sie vom 15. April 1941 bis 22. Februar 1943 für das Kind B. P. V. ausgerichtet hat. Dieses Kind wurde am 15. April 1941 von J. L., von M. (Kt. Bern), wohnsitzberechtigt in Sch., außerehelich geboren und durch Urteil des Amtsgerichts Bern vom 4. Juli 1942 dem E. V., von R. (Baselland), mit Standesfolge zugesprochen. Am 21. Januar 1943 gab die Armenbehörde Sch. der kantonalen Armendirektion erstmals Kenntnis von der Angelegenheit und davon, daß sie das Kind seit der Geburt unterstützen mußte; erst damals verlangte sie auch Vergütung der ausgerichteten und zukünftigen Unterstützungen durch die Heimatbehörden des Kindsvaters. Dieses Begehren wurde von der Armendirektion am 25. Januar 1943 zur Stellungnahme an das Armensekretariat des Kantons Baselland weitergeleitet. In der Antwort der basellandschaftlichen Behörden vom 29. Januar/1. Februar 1943 wurde eingewendet, und die von der bernischen Armendirektion sofort eingeholten Auskünfte bestätigten es, daß das Amtsgericht Bern seinerzeit unterlassen hatte, der Gemeinde R. gemäß Art. 312 Abs. 2 ZGB von der Vaterschaftsklage gegen E. V. Mitteilung zu machen. Diese Gemeinde erhielt erst am 23. Februar 1943, als ihr auf Veranlassung der Armendirektion das Urteil vom 4. Juli 1942 eröffnet wurde, von dem bereits erledigten Prozeß Kenntnis. Sie anerkannte ihre Unterstützungspflicht und übernahm die Unterstützungskosten von diesem Tage — 23. Februar 1943 — an. Rückwirkende Vergütung der Unterstützungen lehnte die Gemeinde R. ab. Die Armendirektion hatte der Armenbehörde Sch. schon am 3. Februar 1943 unter Hinweis auf v. Dach, „Der Einfluß der Anerkennung oder Zusprechung eines Kindes auf dessen polizeilichen Wohnsitz und die armenrechtliche Unterstützungspflicht“ (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht Bd. 37 S. 1 ff.), mitgeteilt, daß nach ihrer Auffassung die Anerkennung oder der Zuspruch eines Kindes mit Standesfolge öffentlich-rechtliche, wenigstens wohnsitz- und unterstützungsrechtliche Wirkungen nur ex nunc entfalten, und daß deshalb nicht rückwirkende Vergütung der Unterstützung verlangt werden könne. Wir haben um so weniger Anlaß, uns dieser Auffassung nicht anzuschließen, als sie auch vom Bundesgericht vertreten wird (47 I 480). Die Armendirektion hat daher mit Recht davon abgesehen, vom Kanton Baselland rückwirkende Vergütung der Unterstützungskosten zu verlangen. Es hätte übrigens der Gemeinde Sch. frei-

gestanden, ihre Forderungen gegen die Gemeinde R. selber einzuklagen. Wir verweisen auf das Schreiben der Armendirektion vom 16. Juli 1943 an das kantonale Armensekretariat in Liestal, in welchem diese Möglichkeit vorbehalten wurde, und von welchem die Gemeinde Sch. eine Kopie erhalten hat.

II.

Die Gemeinde Sch. möchte den Staat für den Schaden von Fr. 1283.80 haftbar machen, der ihr nach ihrer Auffassung einmal durch die Weigerung der Armendirektion, den Betrag vom Kanton Basel-Landschaft zurückzufordern, und zweitens durch die Unterlassung des Amtsgerichtes Bern entstanden ist. Abgesehen davon, daß der Schadenersatzanspruch längst verjährt wäre und überdies gemäß § 46 ff. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 zuerst die Verantwortlichkeit des Amtsgerichts durch das Obergericht festgestellt sein müßte, übersieht die Gemeinde Sch., daß weder das eine noch das andere Verhalten von Staatsbehörden für die Entstehung des Schadens kausal war, sondern das Verhalten der Armenbehörde Sch. selber. Es ist sowohl in der inner- wie in der interkantonalen Armenpflege ein unbestrittener und allen Armenbehörden wohlbekannter Grundsatz, daß keine Armenbehörde verpflichtet ist, Unterstützungen zu übernehmen, für die sie nicht vor der Ausrichtung Gutsprache geleistet hat. Selbst wenn das Amtsgericht Bern der Gemeinde R. von der Vaterschaftsklage gegen ihren Bürger gemäß Art. 312 ZGB sofort Kenntnis gegeben hätte, und selbst wenn die Auffassung der Gemeinde Sch. zuträfe, daß der Kanton Baselland rückwirkend auf die Geburt des Kindes grundsätzlich unterstützungspflichtig geworden sei, hätte das die Heimatbehörden des Kindsvaters in concreto nicht zur Vergütung von Unterstützungen verpflichtet, solange sie nicht zur Gutsprache aufgefordert worden waren und diese geleistet hatten (vgl. Python, „La jurisprudence du Tribunal fédéral en matière d'assistance intercantonale“, im „Journal des Tribunaux“ vom 15. Januar 1945; Sonderabdruck Lausanne 1945). Wenn daher die Armenbehörde Sch. die von ihr ausgerichteten Unterstützungen vom Kanton Baselland zurückzufordern gedachte, hätte sie dessen Gutsprache schon beim Beginn der Unterstützung für den Fall, daß das Kind dem E. V. zugesprochen würde, einholen können und sollen. Die Armenbehörde Sch. kann dem nicht etwa entgegenhalten, sie habe nichts davon gewußt, daß das Kind dem E. V. zugesprochen werden solle; denn zwischen der Armen- und der Vormundschaftsbehörde von Sch. besteht eine weitgehende Personalunion. Die Armenbehörde Sch., die sich, wie gesagt, erstmals am 21. Januar 1943 wegen der Übernahme der Unterstützungen an den Kanton Baselland wandte, hat es daher ihrer eigenen Unterlassung und nicht dem Verhalten staatlicher Behörden zuzuschreiben, wenn ihr die bis zum genannten Tage ausgerichteten Unterstützungen nicht vergütet wurden. Die Armendirektion ist immerhin bereit, der Gemeinde Sch. die Unterstützungen für die Zeit vom 5. bis 22. Februar 1943, d. h. vom Ablauf der üblichen Übernahmefrist von zehn Tagen (25. Januar bis 4. Februar) bis zum Tage, von dem an sie vom Kanton Baselland Gutsprache verlangte und erhielt, auf besondere Rechnungstellung hin zu vergüten. Die weitergehenden Forderungen der Gemeinde Sch. müssen aber abgelehnt werden.
